

\_\_\_\_\_  
(Langstempel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Eingangsvermerk

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Wohnungsanschrift

Die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung ist mit Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom ..... mit "nicht bestanden" festgesetzt worden.

Ich stelle daher gem. § 36a Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, den

### **ANTRAG auf**

#### **A) Zulassung zur Wiederholung**

des/der negativen Prüfungsgebiete(s) aus:

- 1) \_\_\_\_\_ ( schriftlich,  mündlich)
- 2) \_\_\_\_\_ ( schriftlich,  mündlich)
- 3) \_\_\_\_\_ ( schriftlich,  mündlich)
- 4) \_\_\_\_\_ ( schriftlich,  mündlich)
- 5) VWA

#### **B) Präsentation der VWA (erstmalig)**

zu folgedem T E R M I N:

- HERBSTTERMIN des Schuljahres 20 . . / 20 . .  
(innerhalb der ersten 6 Wochen des Schuljahres)
- FRÜHJAHRSTERMIN des Schuljahres 20 . . / 20 . .  
(innerhalb von 6 Wochen ab dem ersten Montag im Februar)
- SOMMERTERMIN des Schuljahres 20 . . / 20 . .  
(innerhalb der letzten 9 Wochen des Unterrichtsjahres)

Ich nehme Folgendes zur Kenntnis:

- 1) Die Zulassung zur Wiederholung der Teilprüfung/en gem. § 36a Abs. 3 SchUG ausschließlich auf meinen Antrag.
- 2) Auf Grund meines Antrages wird gem. § 40 Abs. 5 SchUG vom Schulleiter ein konkreter Prüfungstermin zugewiesen.
- 3) Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt gem. § 36a Abs. 3 SchUG zu einem VERLUST der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.
- 4) Die Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfung/en ist gem. § 40 Abs. 1 SchUG höchstens dreimal zulässig.
- 5) Die Wiederholung der Teilprüfung/en ist gem. § 40 Abs. 3 SchUG innerhalb von 3 Jahren gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Reifeprüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.
- 6) Die Wiederholung der Prüfung ist gem. § 43 der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinen bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, in der geltenden Fassung, an der Schule abzulegen, an der die Reifeprüfung begonnen wurde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Prüfungskandidaten

---

Kenntnisnahme durch den Erziehungsberechtigten  
(sofern der Kandidat das 18. Lebensalter noch  
nicht vollendet hat)

---